

RS UVS Kärnten 2004/02/10 KUVS-596/6/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.2004

Rechtssatz

Werden Schlägerungsarbeiten im Waldgebiet des Verfügungs- und Nutzungsberechtigten als Beschuldigten durch einen von ihm beauftragten Dritten in Zusammenarbeit mit einem Schlägerungsunternehmen entgegen den Bestimmungen des Forstgesetzes im Schutzwaldgebiet durchgeführt und dabei die notwendige Überschirmung derart abgesenkt, dass dies nur mehr Vierzehntel der Grundfläche anstelle der notwendigen Achtzehntel gegeben ist, so kann der Beschuldigte mangelndes Verschulden nicht glaubhaft machen, wenn es sich bei dem vom Beschuldigten mit der Überwachung der Schlägerungsarbeiten betrauten Dritten um eine Person handelt, die weder die notwendige Schulung noch die erforderlichen forstfachlichen Kenntnisse (Fällungsbestimmungen) aufweist, zumal auch eine Kontrolltätigkeit durch den Beschuldigten nicht erfolgte.

Schlagworte

Schlägerungsarbeiten, Schutzwald, Verschulden, Beauftragung, Überschirmung, forstfachliche Kenntnisse, Kontrolle, Fällungsbestimmungen, Schlägerungsunternehmen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at